

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 23.

München, den 7. Juni 1886.

Inhalt:

Gesetz vom 29. Mai 1886, die Flurvereinigung betr.

Gesetz, die Flurvereinigung betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, und in Aufsehung der Art. 3, 4 Abs. 2 und 3, Art. 5, 8, 9, 12 und 30 unter Beobachtung der in Tit. X §. 7 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Formen, beschlossen und verordnen, was folgt:

I.

Vorbedingungen und Grundsätze der Flurvereinigung.

Art. 1.

Unter Flurvereinigung im Sinne dieses Gesetzes werden Unternehmungen verstanden, welche eine bessere Benützung von Grund und Boden durch Zusammenlegung von Grundstücken oder durch Regelung von Feldwegen bezwecken.